

HILFE DURCH ÄMTER UND BEHÖRDEN

Folgende Stellen werden im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten schnelle und nachhaltige Hilfen leisten:

Soziale oder krankheitsbedingte Auffälligkeiten:

Sozialamt der Stadt Kamp-Lintfort

Telefon: 02842 912 272

Amt für Schule, Jugend und Sport

Telefon: 02842 9118836

Fachdienst Gesundheit des Kreises Wesel

(Sozialpsychiatrischer Dienst) Telefon: 02841 202 1138

Gefährdung für Außenstehende:

Ordnungsamt der Stadt Kamp-Lintfort

Telefon: 02842 912 360

Verstoß gegen das Tierschutzgesetz:

Fachdienst Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung

Telefon: 0281 207 7007

Gefahren für die Baustatik:

Bauordnungsamt der Stadt Kamp-Lintfort

Telefon: 02842 912 307

Brandgefahren:

Feuerwehr Kamp-Lintfort, Telefon: 02842 9740 13

Gesetzliche Betreuung:

Betreuungsstelle Kreis Wesel, Telefon: 0281 207 3452

Amtsgericht Rheinberg, Telefon: 02843 173 0

Akute (Lebens-)Gefahr:

Polizei: Telefon: 110

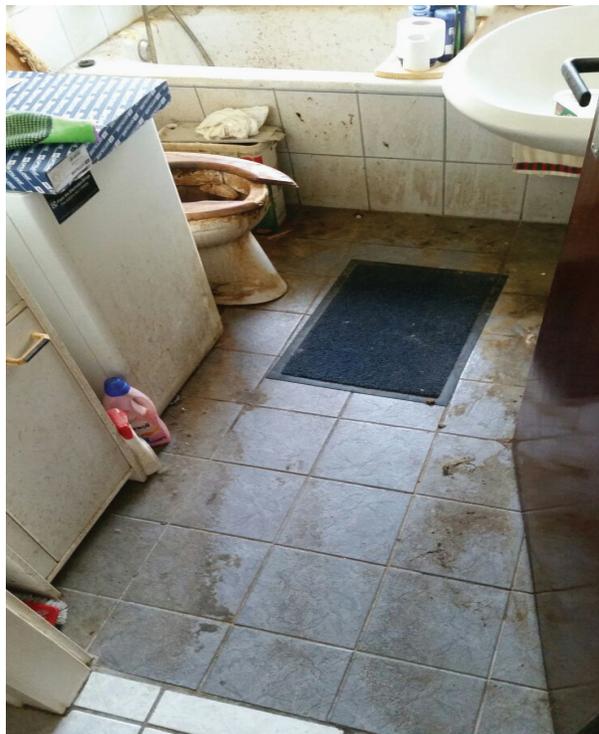
Dienststelle Kamp-Lintfort: 02842 934 1422

Feuerwehr: Telefon: 112

Bayrische Messie-Hotline

(als bundesweites Hilfstelefon): 089 55064890

Darüber hinaus können sich Angehörige, Nachbarn oder die Betroffenen selbst an die Wohlfahrtsverbände mit ihren Beratungsdiensten, an Pflegedienste oder den Hausarzt in ihrer Nähe wenden.



Kamp-Lintfort
Hochschulstadt



HERAUSGEBER

Stadt Kamp-Lintfort . Der Bürgermeister
47475 Kamp-Lintfort . www.kamp-lintfort.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Jeannette Fritz

Fachstelle Seniorenarbeit der Stadt Kamp-Lintfort

Telefon: 02842 912 272

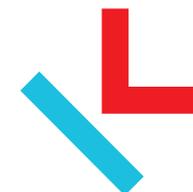
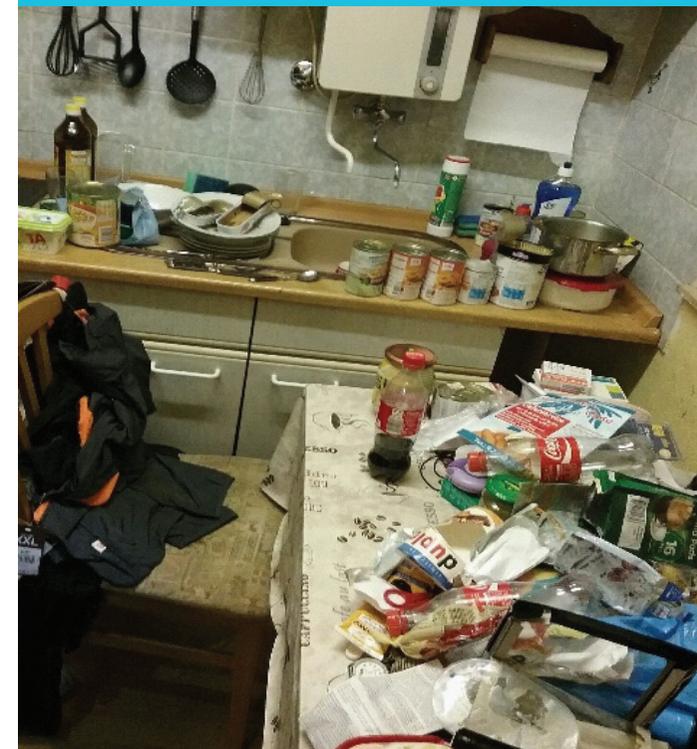
Jeannette.fritz@kamp-lintfort.de

Bilderquelle: Stadt Kamp-Lintfort

VERWAHRLOSUNG

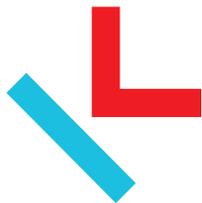
Informationen und Ansprechpartner

Fachstelle Seniorenarbeit



Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

www.kamp-lintfort.de



VERWAHRLOSUNG

Warum Menschen ihre Wohnung verwaarloosen lassen, kann viele Gründe haben, wie z.B. einschneidende Lebensereignisse durch Verlust einer nahestehenden Person oder des Arbeitsplatzes, Pflegebedürftigkeit, psychiatrische Erkrankungen oder Suchterkrankungen. Oft baut sich die Verwaarloosung über einen langen Zeitraum unerkannt auf, da betroffene Menschen oft isoliert leben und Hilfe von außen nur ungern annehmen. Auffällig wird Verwaarloosung/Vermüllung erst, wenn sich Müllberge türmen, Gerüche und Ungeziefer die Nachbarschaft belästigen, sonderbares Verhalten oder auffälliges Äußeres ängstigt oder beunruhigt.

Grundsätzlich ist die Privatsphäre des Einzelnen, das Recht auf Selbstbestimmung ein hohes Rechtsgut. Solange Dritte nicht erheblich beeinträchtigt werden, besteht sogar ein „Recht zur Andersartigkeit“. Deshalb ist es meistens ratsam, zunächst selbst ein Gespräch zu suchen oder vertrauensvolle Kontakte (z.B. langjährige Nachbarn, Ärzte, Mitarbeiter in Wohlfahrtsverbänden) einzubeziehen.

Gelingt dies nicht, bietet sich die Möglichkeit an, den Vermieter / die Vermieterin zu informieren und auf Abhilfe zu drängen.

SOZIALE UND KRANKHEITSBEDINGTE AUFFÄLLIGKEITEN

Bei sozialen und krankheitsbedingten Auffälligkeiten kann man sich mit dem Sozialamt in Verbindung setzen. Sind Kinder und Jugendliche involviert, sind die Mitarbeitenden des Jugendamtes die richtigen Ansprechpartner. Diese wird ggf. Kontakt zu den Betroffenen aufnehmen und bei Hinweisen auf eine (psychische) Erkrankung und/oder Suchterkrankung den Fachdienst Gesundheit des Kreises Wesel – Sozialpsychiatrischer Dienst - bzw. die sozialen Dienste der Wohlfahrtsverbände einschalten.

Der Sozialpsychiatrische Dienst kann im Falle einer psychischen Erkrankung/Suchterkrankung in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt, der Polizei und/oder dem Amtsgericht eine stationäre Unterbringung zum Zwecke der Behandlung veranlassen, im äußersten Notfall auch gegen den Willen der Betroffenen. Dies setzt voraus, dass sich unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefährdungen gegen sich selbst oder andere feststellen lassen und dass eine Unterbringung voraussichtlich der Gefahrenbeseitigung dienen wird.

Sollte eine Person aufgrund einer krankheitsbedingten Auffälligkeit nicht mehr zur freien Willensbildung fähig sein und die Folgen einer Vermüllung nicht erkennen, kann eine gesetzliche Betreuung auch durch Angehörige oder Nachbarn, beim zuständigen Amtsgericht angeregt werden.

GEFAHR VON INFEKTIONSKRANKHEITEN UND SEUCHEN

Die Abteilung Infektionsschutz und Umwelthygiene des Fachdienstes Gesundheitsdienst des Kreises Wesel darf nur dann eingreifen, wenn das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten konkret zu befürchten sind.

Alleinige oder in Kombination auftretende Umstände wie:

- die Vermüllung von Räumen und dadurch entstehende Folgeerscheinungen,
- Geruchsbelästigung,
- Ungeziefer und/oder ekelige Zustände,
- Madenbefall,
- verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel stellen an sich noch keine konkreten Gründe für ein infektionsrechtlich begründbares behördliches Einschreiten dar (§16 Infektionsschutzgesetz). Sie erfüllen nicht die Kriterien, die an eine Einstufung als erhebliche Gefahr zu stellen sind oder als gesundheitsgefährdend für andere eingestuft werden können. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass von vermüllten oder verwaarlosten Wohnungen keine Gefahr von Infektionen oder Seuchen ausgehen.

RECHTSMASSNAHMEN

Alle, im Flyer genannten Stellen bieten Unterstützung und Abhilfe an, doch in manchen Fällen bleibt nur der zivilrechtliche Weg, der zum Beispiel durch die Eigentümer der Wohnung zu beschreiten ist – notfalls bis hin zur Zwangsräumung.